

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG)

Lüneburg, 10. April 2015

I.**Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer III. Tagung in der 9. Sitzung am 25. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG - Aktenstück Nr. 19) auf Antrag des Synodalen Reisner folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 19 wird dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der III. Tagung Nr. 3.7)

II.**Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat diesen Beratungsauftrag in seinen Sitzungen am 19. Januar und 18. März 2015 beraten. Er schlägt der Landessynode vor, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der nachstehend unter III. Nr. 2 und Nr. 4.2) dargestellten und begründeten Änderungsvorschläge als Kirchengesetz zu beschließen.

III.**Beratungsergebnisse**1. Änderung des § 16 Absatz 1 GlbG1.1 Zum Verhältnis von Gleichstellungsbeauftragung und Mitarbeitervertretung (§ 16 Absatz 1 Satz 1 GlbG)

Eine Änderung des § 16 Absatz 1 Satz 1 GlbG, wonach Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht zu Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden können (" ... und nicht Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind."), sieht der eingebrachte Gesetzentwurf des Kirchensenates nicht vor.

Angesichts der umfangreichen Diskussionen über das Verhältnis von Mitarbeitervertretungen und Gleichstellungsbeauftragten vor und nach Inkrafttreten des GlbG im Jahr 2013 und des inzwischen eingestellten Schiedsstellenverfahrens (Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Grafschaft Diepholz ./, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers; Beschluss vom 9. Juli 2013 - 4 K 6/13) hat sich der Rechtsausschuss mit dieser Frage befasst und schlägt in Ergänzung des eingebrachten Gesetzentwurfes als weitere Änderung des GlbG vor, die Formulierung "... und nicht Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind." durch den Satz: "Sie sollen nicht Mitglieder der Mitarbeitervertretung sein." zu ersetzen.

Mit dieser Regelung wird an dem auch von der Landessynode im Rahmen ihrer Beschlussfassung über das Gleichberechtigungsgesetz am 30. November 2012 bejahten Grundsatz festgehalten, dass der Zielsetzung des GlbG (vgl. §§ 1, 17 GlbG) wirksamer Rechnung getragen wird, wenn für deren Verwirklichung eine eigenständige Institution als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter verantwortlich ist.

Zwar soll die Mitarbeitervertretung nach § 36 Absatz 3 Nr. 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) insbesondere auch für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken, jedoch sind die Aufgaben im Bereich der Gleichstellungsbeauftragung weitaus konkreter und umfangreicher (vgl. § 17 GlbG). Neben dem Fortbildungssektor werden sechs weitere Aufgabengebiete festgelegt und bedürfen deshalb grundsätzlich einer eigenständigen Verantwortlichkeit, die unabhängig von der Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung wahrgenommen wird und außerdem

durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung verstärkt werden kann.

Außerdem würde die gleichzeitige Wahrnehmung von Mitarbeitervertretungs- und Gleichstellungsbeauftragungsfunktionen durch eine Person dazu führen, dass die nach § 16 Absatz 1 GlbG auch mögliche, im Mitarbeitervertretungsrecht aber nicht vorgesehene (§ 2 MVG) Bestellung einer ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin oder eines ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters zur Gleichstellungsbeauftragten oder zum Gleichstellungsbeauftragten ausgeschlossen wird.

Aus praktischen Gründen ist es aber notwendig, von diesem Grundsatz der Unvereinbarkeit gleichzeitiger Wahrnehmung von Gleichstellungs- und Mitarbeitervertretungsaufgaben eine Ausnahme zuzulassen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn in einer Dienststelle nur Mitglieder der Mitarbeitervertretung bereit sind, die Gleichstellungsbeauftragung zu übernehmen, andere, ehrenamtlich oder beruflich tätige Mitarbeiter dieser Dienststelle, aber nicht.

Berücksichtigt hat der Rechtsausschuss in diesem Zusammenhang auch, dass in den Parallelgesetzgebungen auf kirchlicher (Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland) und staatlicher (Bund und Bundesländer) Ebene alle drei Möglichkeiten der Gestaltung des Verhältnisses von Mitarbeitervertretung und Gleichstellungsbeauftragung für sachgerecht gehalten werden.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern können nach § 10 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Gleichstellung von Männern und Frauen zu Gleichstellungsbeauftragten nur Beschäftigte bestellt werden, die nicht der Mitarbeitervertretung der Dienststelle angehören; die meisten übrigen Kirchengesetze enthalten eine solche Regelung nicht. Der § 11 Absatz 6 des Gleichstellungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Juli 1998 S. 7 und 17. Dezember 2009, S. 687) bestimmt, dass die Gleichstellungsbeauftragte keiner Personalvertretung angehören soll. Eine vergleichbare Regelung enthält § 18 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes in Schleswig-Holstein (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1994, S. 562 und 11. Dezember 2014, S. 466).

Zum Verhältnis von Gleichstellungsbeauftragung und Dienststelle (§ 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 GlbG in der Fassung des § 1 Nr. 1a) des eingebrachten Gesetzentwurfes

Mit der Einfügung der Sätze 2 und 3 in § 16 Absatz 1 GlbG ist vorgesehen, Personen von der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten auszuschließen, die mit Personalangelegenheiten befasst sind (Satz 2) oder der Dienststellenleitung angehören (Satz 3). Das ist - wie in der Begründung des Aktenstückes Nr. 19) zutreffend ausgeführt wird - wegen der andernfalls bestehenden Interessenkollisionen gerechtfertigt und entspricht - worauf in der Einbringungsrede am 25. November 2014 zutreffend hingewiesen wurde - der staatlichen Parallelregelung des § 22 Absatz 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes (NGG - Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 9. Dezember 2010, S. 558 und 17. November 2011, S. 422). Dies entspricht wiederum vergleichbaren Regelungen in zahlreichen anderen Gesetzen auf kirchlicher und staatlicher Ebene.

Allerdings ist der an das Mitarbeitervertretungsrecht (§§ 3, 4 MVG) anknüpfende Begriff der Dienststellenleitung sehr weit und führt dazu, dass auch Mitglieder der Dienststellenleitungen von Dienststellen, für die keine Gleichstellungsbeauftragung zu bestellen ist, nicht zu Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden können. Das gilt beispielsweise für Kirchengemeinden, in denen in der Regel nicht mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, von denen mindestens drei wählbar sind (§§ 15 Satz 1 GlbG, 5 Absatz 1 MVG).

Der Rechtsausschuss hält aber eine von dem Mitarbeitervertretungsrecht abweichende Sonderregelung für das Gleichstellungsbeauftragtenrecht nicht für gerechtfertigt, weil eine solche Sonderregelung zu inhaltlichen Differenzierungen führt, die mit erheblichen Rechtsanwendungsschwierigkeiten verbunden wären.

2. Neufassung der Nr. 1 des § 1 des eingebrachten Gesetzentwurfes

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen schlägt der Rechtsausschuss die folgende Fassung der Nr. 1 des § 1 des eingebrachten Gesetzentwurfes vor:

1. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) ¹Die Dienststelle bestellt mit deren oder dessen Einverständnis die Gleichstel-

lungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und die Vertreterin oder den Vertreter, die der Dienststelle als beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören."

b) Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

"²Sie sollen nicht Mitglieder der Mitarbeitervertretung sein. ³Sie dürfen nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter oder Vertreter oder Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein. ⁴Sie dürfen nicht Mitglieder von Dienststellenleitungen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sein und auch nicht dem Personenkreis angehören, der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zur Dienststellenleitung gehört."

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.

3. Einbeziehung der Beamten des höheren Dienstes in die Zuständigkeit der Stabsstelle Gleichstellungsbeauftragte (§ 23 Absatz 2 GlbG in der Fassung des § 1 Nr. 2 des eingebrachten Gesetzentwurfes)

Die Aufnahme des Artikel 97 der Kirchenverfassung in die Zuständigkeitsregelung des § 23 Absatz 2 GlbG ist aus den dafür in der Begründung des Gesetzentwurfes angegebenen Gründen, denen der Rechtsausschuss zustimmt, geboten.

4. Inkrafttreten und Übergangsregelung (§ 2 Absätze 1 und 2 des eingebrachten Gesetzentwurfes)

4.1 Gegen das Inkrafttreten am Tag nach Verkündung des Gesetzes bestehen keine Bedenken.

4.2 Die Übergangsregelung hält der Rechtsausschuss aus den für sie angegebenen Gründen für geboten. Allerdings muss § 2 Absatz 2 Satz 2 (Aktenstück Nr. 19 Anlage S. 2) im Hinblick auf die mit diesem Bericht vorgeschlagene Änderung des § 1 Nr. 1 zur Änderung der Satznummerierung den folgenden Wortlaut erhalten:

"²§ 16 Absatz 1 Sätze 3 und 4 finden für diese Personen insoweit keine Anwendung.

IV.
Antrag

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG - Aktenstück Nr. 19 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt unter Berücksichtigung der unter III.2 und III.4.2 dieses Berichtes wiedergegebenen Änderungsvorschläge in die Lesung des Kirchengesetzesentwurfes ein.

Vorsitzender
Reisner